

(Nr. 5882) Bekanntmachung über Sichorienwurzeln. Vom 8. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I

Die Vorschrift im § 1 Satz 1 der Bekanntmachung über Sichorienwurzeln vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 254) erhält folgende Fassung:

„Sichorienwurzeln, grün oder gedarrt, dürfen nicht verfüttert und nicht gewerbsmäßig zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Kaffeeersatzmitteln verwandt werden.“

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 12. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki